

## Synopse zu den Richtlinien zur Kreisschulbaukasse

Fassung vom 03. März 2008	Neue Fassung 2024
	<p><b><u>Präambel</u></b></p> <p>Der Landkreis Wolfenbüttel hält gemäß § 117 Niedersächsisches Schulgesetz(NSchG) eine Kreisschulbaukasse als zweckgebundenes Sondervermögen zur Finanzierung von Schulbaumaßnahmen im Landkreis vor.</p> <p>Die Kreisschulbaukasse dient der Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Mit der Leistung von Beiträgen erfüllen die Schulträger zugleich ihre Verpflichtung, Rücklagen für den Schulbau zu bilden und der Landkreis erfüllt mit den Zuwendungen seine Verpflichtung aus § 117 NSchG.</p>
<p><b>I. Allgemeine Voraussetzungen für die Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an den Schulbaukosten nach § 117 NSchG</b></p> <p>Die Schulträger im Primarbereich erhalten für Schulbaumaßnahmen Zuwendungen in Höhe <u>von einem Drittel</u> der notwendigen Schulbaukosten für Neu-, Um-, Erweiterungsbauten und Erstausrüstungen sowie größere Instandsetzungen und Modernisierungsmaßnahmen.</p> <p>Die Schulträger in den Sekundarbereichen erhalten Zuwendungen in <u>Höhe der Hälfte</u> der notwendigen Schulbaukosten für Neu-, Um-, Erweiterungsbauten und Erstausrüstungen sowie größere Instandsetzungen und Modernisierungsmaßnahmen.</p> <p>Bei Schulbaumaßnahmen gelten als größere Instandsetzungen und Modernisierungsmaßnahmen Aufwendungen, die im einzelnen im Primarbereich den Betrag von 50.000 € und in den Sekundarbereichen den Betrag von 125.000 € übersteigen.</p> <p>Mit größeren Instandsetzungen und Modernisierungsmaßnahmen soll erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Sachvermögen zu mehren</li> <li>- den baulichen Zustand erheblich zu verbessern</li> <li>- das Gebäude bzw. die Anlage besser nutzen zu können.</li> </ul>	<p><b><u>1. Zuwendungen</u></b></p> <p>Schulträger erhalten aus der Kreisschulbaukasse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ im Primarbereich Zuwendungen in Höhe von einem Drittel</li> <li>○ in den Sekundarbereichen Zuwendungen in Höhe der Hälfte</li> </ul> <p>der notwendigen Schulbaukosten i.S. von § 117 Abs. 1 NSchG</p>

Nicht förderungsfähig sind Ausgaben für die Unterhaltung, die lediglich der Erhaltung des vorhandenen Zustands dienen, insbesondere Malerarbeiten, Erneuerung des Bodenbelags, Glasscheiben.	
2. Die Zuwendungen werden ausschließlich aus der Kreisschulbaukasse gezahlt, und zwar  a) zu 60 v.H. als zinsloses Darlehen und b) zu 40 v.H. als Zuweisung (Kreiszuschuss).	<p><b><u>2. Art und Höhe der Zuwendungen</u></b></p> <p><b>2.1</b> Zuwendungen der Kreisschulbaukasse werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ im Primärbereich zu 100 % in Form eines zinslosen Darlehens und</li> <li>○ in den Sekundärbereichen zu 80 % als zinsloses Darlehen und zu 20 % als Zuweisung gewährt.</li> </ul>
Vgl. 6	<p><b>2.2</b> Die Laufzeiten der Darlehen aus der Kreisschulbaukasse betragen 10 Jahre ohne tilgungsfreie Jahre. Tilgungen sind stets zum nächsten 1. Juli nach Auszahlung fällig. Bei bereits bestehenden Darlehen bleibt die Restlaufzeit unverändert.</p>
	<p><b>2.3</b> Der Gegenstand der Förderung muss analog zur Ausschreibungsdauer der Abschreibungstabelle für Kommunen des Landes Niedersachsen für schulische Zwecke genutzt werden, höchstens jedoch 25 Jahre. Bei Zweckentfremdung während der o.g. Dauer, kann der ausgezahlte Zuwendungsbetrag zurückgefordert werden.</p>
	<p><b>2.4</b> Mit tatsächlichem (physischem) Maßnahmebeginn wird das Darlehen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in voller Höhe an den Antragssteller ausgezahlt. Zuweisungsbeträge werden nach Abrechnung ausgezahlt.</p>
	<p><b>2.5</b> Leistungen Dritter (z.B. Fördergelder vom Land) mildern die zuwendungsfähigen Kosten.</p>
	<p><b><u>3. Gegenstand der Förderung</u></b></p>
3. Zu den Schulbaukosten gehören nicht die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung.	<p><b>3.1</b> Notwendige Schulbaukosten sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Neubauten sind Objekte die gänzlich neu errichtet werden. Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts. Umbauten beinhalten wesentliche Eingriffe in Konstruktion oder Bestand eines vorhandenen Objektes, die zur Folge haben, dass neue Hauptnutzflächen für den</li> </ul>

	<p>Schulbedarf geschaffen oder vorhandene zur notwendigen Verbesserung der pädagogischen Funktionsfähigkeit umgebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass der Schulträger Eigentümer des Objektes wird. Die Förderung bezieht sich auf den Kaufpreis des Gebäudes. Kosten für das Baugrundstück und seine Erschließung sind nicht zuwendungsfähig.</li> <li>○ Erstausrüstung für Schulen Die Förderung bezieht sich auf die erste Ausstattung eines Objektes mit dem notwendigen beweglichen Inventar (Schulmöbel, Kücheneinrichtungen, Büchereien etc.).</li> </ul>
Vgl. 1	<p>3.2 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die nur auf eine nachhaltige Verbesserung des Gebrauchswerts des vorhandenen Schulgebäudes gerichtet sind.</p>
<b>4. Verfahren und Hinweise</b>	
<p>4. Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse sind die von der Landesschulbehörde festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten bzw. die vom Niedersächsischen Kultusministerium festgelegten verbindlichen Richtwerte. Soweit die zuwendungsfähigen Kosten weder von der Landesschulbehörde noch vom Niedersächsischen Kultusministerium festgelegt werden, erfolgt die Festsetzung durch den Landkreis.</p>	<p>4.1 In analoger Anwendung des §115 NSchG sind die zuwendungsfähigen Kosten zu ermitteln und folgende Unterlagen bei Antragsstellung einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beschreibung der Schulbaumaßnahme</li> <li>○ Baupläne</li> <li>○ Kostenberechnung nach Kostenarten/-gruppen</li> </ul>
	<p>4.2 Es sind die vom Landkreis Wolfenbüttel vorgegebenen Formulare zu nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Antragsformular</li> <li>○ Tatsächlicher Maßnahmebeginn</li> <li>○ Verwendungsnachweis</li> </ul>
Vgl. 5.	<p><b>4.3</b> Zuwendungen dürfen gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die noch nicht begonnen haben. Dabei ist der physische Baubeginn maßgebend und nicht etwa Planungsarbeiten oder der Grunderwerb. Die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird im Zuge der Antragsstellung (Formular unter Ziffer 4.2) beantragt.</p>

<p>5. Über die finanzielle Beteiligung des Landkreises und den Auszahlungstermin wird aufgrund einer Verwaltungsvorlage entschieden, nachdem die Schulbaumaßnahme genehmigt ist und die zuwendungsfähigen Kosten ermittelt sind.</p> <p>Mit einem Vorhaben nach Ziffer I. 1 darf erst nach der Entscheidung über die Empfehlung des Landrates begonnen werden, es sei denn, dass in dringenden Fällen die Zustimmung zu einem vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde.</p>	<p><b>4.4</b> Nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung der Abrechnung (Formular unter Ziffer 4.2) findet eine evtl. Anpassung des Darlehens durch den Landkreis Wolfenbüttel statt und der endgültige Zuweisungsbetrag wird entsprechend festgesetzt.</p>
<p>6. Die Laufzeiten der Darlehen aus der Kreisschulbaukasse betragen 10 Jahre ohne tilgungsfreie Jahre.</p> <p>Bei Darlehen aufgrund von Nachfinanzierungen und bei bestehenden Darlehen, die eine Laufzeit von 20 Jahren haben, bleibt die Restlaufzeit unverändert.</p>	<p>Vgl. 2.2</p>
<p>7. Von allen Mitgliedsgemeinden/ Samtgemeinden des Landkreises Wolfenbüttel wird erwartet, dass die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse alle vorhersehbaren Kosten enthält. Nachfinanzierungen von zuwendungsfähigen Mehrkosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Eine Nachfinanzierung vorhersehbarer Mehrkosten ist nicht möglich.</p>	<p>Vgl. 4.4</p>
	<p><b>5. Übergangsregelung</b> Anträge, die nach dem 01.01.2024 gestellt und nach Ziffer 2.1 ausgezahlt werden sollen, werden zurückgestellt bis die liquiden Mittel der Kreisschulbaukasse eine Auszahlung ermöglichen. Anträge, die bis zum 31.12.2023 gestellt wurden, werden vorrangig ausgezahlt. Für Letztere gilt die Richtlinie vom 12.03.2008.</p>
<p><b>II. In-Kraft-Treten</b> Die Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.</p> <p>Die Beschlüsse des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an den Schulbaukosten vom 16.12.1985, 14.12.1987, 13.12.1993 und 20.05.1996 sowie der Beschluss des Kreisausschusses vom 20.02.1995 werden mit Ablauf des 31.12.2007 aufgehoben.</p> <p>Wolfenbüttel, den 12.03.2008</p> <p>Jörg Röhmann</p> <p>-Landrat-</p>	<p><b>6. Inkrafttreten</b> Die Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft.</p> <p>Der Beschluss des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an den Schulbaukosten vom 12.03.2008 wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.</p> <p>Wolfenbüttel, den xx.xx.xxxx</p> <p>Christiana Steinbrügge</p> <p>Landrätin</p>